Deutscher Bundestag **Drucksache 17/792**

17. Wahlperiode 24. 02. 2010

Antrag

der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Cornelia Behm, Alexander Bonde, Priska Hinz (Herborn), Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Kai Gehring, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Europäische Tierversuchsrichtlinie muss ethischem Tierschutz Rechnung tragen – Stellungnahme des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 Absatz 3 Grundgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der jetzt vorliegende Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (vgl. EU-Dokument 17299/1/09 REV 1; 15546/08), der im Dezember 2009 von EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Ministerrat verhandelt wurde, genügt dem Tierschutz nicht. Eine ethische Bewertung von Tierversuchen ist nicht mehr vorgesehen, Alternativmethoden zur Vermeidung von Tierversuchen werden nicht mehr ausreichend gefördert und den Mitgliedstaaten werden weitergehende Maßnahmen zum Tierschutz im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung verwehrt.

II. In Ausübung seiner Rechte nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

bei den weiteren Verhandlungen als wesentlichen Belang durchzusetzen, dass

1. der Richtlinienentwurf im Sinne eines umfassenderen Schutzes der zu Versuchszwecken verwendeten Tiere überarbeitet wird. Insbesondere muss durch die Richtlinie bestimmt werden, dass im Rahmen des Genehmigungsprozesses von Projekten, die lebende Versuchstiere einschließen, unter Beteiligung einer Ethikkommission geprüft werden muss, ob die Projekte unerlässlich und angesichts der zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind, dass die Qualifikation der Versuchsdurchführenden nach einheitlichen Maßstäben zu erfolgen hat und von den Pflege- und Unterbringungsstandards in keinem Fall zu Lasten der Versuchstiere abgewichen werden darf, dass das Verfahren zur Anerkennung von Alternativmethoden unter Beibehaltung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards beschleunigt wird und
2. die Richtlinie – wie auch bisher üblich – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine Mindestharmonisierung herstellt, darüber hinausgehende Verbesserungen des Tierschutzes auf nationaler Ebene jedoch weiterhin möglich sind.

Sollte sich die Bundesregierung mit diesen Forderungen nicht durchsetzen, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

dem Richtlinienentwurf nicht zuzustimmen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung schließlich auf,

den Deutschen Bundestag unverzüglich in die Beratungen des Richtlinienentwurfs entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union einzubeziehen.

Berlin, den 24. Februar 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Um den Schutz der Tiere zu verbessern und um gleiche Bedingungen für Industrie und Forschung in der EU zu schaffen, legte die EU-Kommission im November 2008 einen Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Tierversuchsrichtlinie vor (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere). Da die derzeit gültige EU-Tierversuchsrichtlinie von 1986 stark veraltet ist und tierversuchsfreien Alternativmethoden keinen Vorrang gewährleistet, ist eine Neufassung dringend erforderlich. Noch immer werden in der EU jährlich rund zwölf Millionen Tiere zu Versuchszwecken „verbraucht“; Tendenz steigend.

Hauptanliegen der EU-Kommission bei der Überarbeitung der EU-Tierversuchsrichtlinie war es, stärkeren Bezug auf das sogenannte 3-R-Prinzip zu nehmen, dessen Ziel es ist, die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken zu vermeiden, zu vermindern und zu verbessern. Ein weiterer sehr wichtiger Gesichtspunkt des Kommissionsentwurfs war die Einführung einer verpflichtenden ethischen Überprüfung und Bewertung von Tierversuchen. Die Versuche sollten im Genehmigungsverfahren vorab auf Notwendigkeit, Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit geprüft werden.

Im weiteren Verfahren wurde der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission verändert und der Tierschutzgedanke wurde deutlich geschwächt. Im jetzt vorliegenden Kompromisstext, der im Dezember 2009 zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Ministerrat ausgehandelt wurde, sind wesentliche Ziele des Ursprungsentwurfs gestrichen oder verwässert worden.

Eine der zentralen Ziele und Neuregelungen der Richtlinie – die ethische Bewertung von Tierversuchen – wurde praktisch vollständig aus dem Richtlinienentwurf entfernt. Wir fordern die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass dieser wichtige Regelungsaspekt wieder in der Richtlinie verankert wird, um damit der Intention der EU-Kommission, die die ethische Bewertung als Kern der Projektgenehmigungen vorgesehen hatte, zu entsprechen.

Der nun vorliegende Richtlinienentwurf fördert die Vermeidung von Tierversuchen durch die Verwendung von Alternativmethoden nicht ausreichend. Der bisherige Anerkennungsprozess durch die EU-Behörden kann mehrere Jahre dauern. Um den Verzicht auf Versuche an Tieren nicht unnötig zu behindern, muss das Verfahren zur Anerkennung von Alternativmethoden unter Beibehaltung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards beschleunigt werden.

Darüber hinaus soll es den EU-Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten der Richtlinie verwehrt werden, über die Vorschriften der Richtlinie hinauszugehen und höhere nationale Tierschutzstandards einzuführen. Diese Vorkehrung würde über bislang übliche und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Binnenmarktes nötige Mindestharmonisierungen deutlich hinausgehen. Weitere Vorkehrungen und Beschränkungen, die einen umfassenden Schutz von Tieren zum Ziel haben, könnten in Zukunft nicht mehr getroffen werden. Diese Festlegung auf niedrigstem Niveau widerspricht nicht nur dem im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Staatsziel „Tierschutz“, sondern auch in eklatanter Weise dem Subsidiaritätsprinzip. Eine so weit gehende und stark in die Kompetenz des deutschen Gesetzgebers eingreifende Regelung kann nicht ohne Einbeziehung und Mitentscheidung des Deutschen Bundestages getroffen werden.

Da das Wohlbefinden oder Leid von Millionen von Tieren von der Ausgestaltung dieser Richtlinie abhängt, bedarf sie einer dringenden Überarbeitung. Auch der Ende 2009 in Kraft getretene Lissabon-Vertrag unterstreicht die Bedeutung des Tierschutzes in Europa und bekräftigt die rechtliche Wertung von Tieren als „fühlende Wesen“.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333